

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Familie

Sitzungsvorlage

Datum: 15.09.2021

Drucksache Nr.: **21/0401**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	23.11.2021	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Änderung der Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt zum 01.12.2021 die Änderung der Richtlinie der Stadt Sankt Augustin zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß der §§ 23, 24 SGB VIII in Verbindung mit dem städtischen Qualitätskonzept Kindertagespflege in der in der heutigen Sitzung vorgelegten Fassung.

Sachverhalt / Begründung:

Zum 10.06.2021 sind Änderungen durch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) in Kraft getreten. Folgende wesentliche Änderungen gelten für die Kindertagespflege:

- **Einbeziehung der Kindertagespflege in den Schutzauftrag (§ 8 a Abs. 5 SGB VIII)**
Dies beinhaltet, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen im Bereich der öffentlichen Förderung von Kindern in Kindertagespflege erbringen, eine schriftliche Vereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung abschließen müssen.
Darüber hinaus wurde der Anspruch auf Beratung von Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen nach § 43 Abs. 4 SGB VIII um die Beratung zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt erweitert.

- **Änderung der Zuständigkeit im Rahmen der Erteilung der Pflegeerlaubnis (§ 87 a Abs. 1 SGB VIII)**
Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII ist der Jugendhilfeträger örtlich zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Ist die Kindertagespflegeperson in mehreren Jugendamtsbezirken tätig, gilt die vorhergehende Regelung, dass der Jugendhilfeträger zuständig ist, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- **Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)**
Im Rahmen der Erstattung der anteiligen Sozialversicherungsbeiträge an eine Kindertagespflegeperson gilt nunmehr auch für die Unfallversicherung das Kriterium der Angemessenheit. Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung gelten im Allgemeinen als angemessen.

Des Weiteren entfallen aufgrund der aktuellen Rechtsprechung die Festlegung einer wöchentlichen Betreuungszeit von maximal 35 Stunden pro Woche und die Nachweispflicht bei einem höheren Betreuungsbedarf für Kinder mit Vollendung des ersten Lebensjahres im Zusammenhang mit der Gewährung einer öffentlichen Förderung gemäß § 23 SGB VIII. Der Betreuungsumfang richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes (§ 24 Abs. 1 S. 3 SGB VIII), welcher durch dessen Erziehungsberechtigten anhand deren Bedarfes definiert und seitens des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Gewährung der finanziellen Förderung - unter Berücksichtigung des Kindeswohles - überprüft und anerkannt wird.

Die o. g. Änderungen wurden in die Richtlinie zur finanziellen Förderung von Kindern in Kindertagespflege mit aufgenommen.

Des Weiteren wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Das städtische Qualitätskonzept Kindertagespflege beinhaltet die zu erfüllenden Qualifizierungsstandards einer Kindertagespflegeperson und deren Tagespflegestelle und ist Bestandteil der Richtlinie. Demzufolge wurden auch hier die o. g. Änderungen mit aufgenommen. Das Qualitätskonzept liegt als Anlage anbei.

In der als Anlage beigefügten Synopse sind die überarbeitenden Textbausteine zzgl. der Erläuterungen zu den Änderungen dargestellt.

In Vertretung

Ali Doğan
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Die Kosten im Rahmen der Transferleistungen an die Kindertagespflegepersonen sind auf dem Sachkonto 533100 „Soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen“ eingestellt.

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf _____ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan _____ zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits _____ € veranschlagt; insgesamt sind _____ € bereit zu stellen. Davon entfallen _____ € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlagen

- Anlage 1 - Synopse Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege
Anlage 2 - Textform: Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege
(Stand: 01.12.2021)
Anlage 3 - Qualitätskonzept Kindertagespflege (Stand: 01.12.2021)
Anlage 4 - Geldleistung für Kindertagespflegepersonen